



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/888 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 2025

zur Eintragung der geografischen Angabe „Pastel de feijão de Torres Vedras“ (g.g.A.) in das Unionsregister der geografischen Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Portugals auf Eintragung der geografischen Angabe „Pastel de feijão de Torres Vedras“, der vor dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2024/1143 bei der Kommission eingegangen war, wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.
- (2) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 eingegangen, der gemäß Artikel 90 Absatz 2 der genannten Verordnung für den Antrag auf Eintragung gilt.
- (3) Die geografische Angabe „Pastel de feijão de Torres Vedras“ sollte daher in das Unionsregister der geografischen Angaben aufgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geografische Angabe „Pastel de feijão de Torres Vedras“ (g.g.A.) wird in das Unionsregister der geografischen Angaben gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1143 aufgenommen.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj>).

⁽³⁾ ABl. C, C/2025/414, 16.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/414/oj>.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/890 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 2025

über die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Bahrain, Ägypten und Thailand

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. Februar 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Bahrain, Ägypten und Thailand in die Union.
- (2) Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 3. Januar 2025 von Glass Fibre Europe im Namen von Herstellern eingereicht wurde, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von Endlosglasfaserfilamenten entfallen.

1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENDE WARE

- (3) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware (im Folgenden „betroffene Ware“) handelt es sich um Glasstapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger, Glasfaserrovings — ausgenommen getränkte und beschichtete Glasfaserrovings mit einem Glühverlust von mehr als 3 % (gemäß ISO-Norm 1887) — und Matten aus Glasfaserfilamenten — ausgenommen Matten aus Glaswolle. Die betroffene Ware wird derzeit in die KN-Codes 7019 11 00, ex 7019 12 00, 7019 14 00 und 7019 15 00 (TARIC-Codes 7019 12 00 22, 7019 12 00 25, 7019 12 00 26 und 7019 12 00 39) eingereiht. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber angegeben, unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung.

2. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (4) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, damit, falls die Untersuchungsergebnisse zur Einführung von Antidumpingzöllen führen, diese Zölle bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.
- (5) Die Kommission hat nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der etwaigen Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.
- (6) Eine etwaige künftige Zollschuld ergibt sich aus den Feststellungen der Antidumpinguntersuchung.
- (7) Den im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung bereitgestellten Berechnungen zufolge werden bei der betroffenen Ware für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 die Dumpingspanne für Bahrain auf bis zu 49 %, für Ägypten auf bis zu 95 % und für Thailand auf bis zu 146 % und die Schadensbeseitigungsschwelle auf bis zu 37 %, 55 % bzw. 57 % geschätzt. Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld würde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe des jeweils niedrigeren der beiden genannten Werte festgesetzt.

⁽¹⁾ ABL L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

⁽²⁾ ABL C, C/2025/1135, 17.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1135/oj>.

- (8) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Kommission jedoch nicht in der Lage, den Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld zu schätzen. Die im Antrag genannten Beträge dienen somit nur Informationszwecken und können keine Erwartungen hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der Zollschuld begründen, die sich aus der Untersuchung ergeben wird.

3. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (9) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zollbehörden werden gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die in die Union getätigten Einfuhren von Glasstapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger, Glasfaserrovings — ausgenommen getränkte und beschichtete Glasfaserrovings mit einem Glühverlust von mehr als 3 % (gemäß ISO-Norm 1887) — und Matten aus Glasfaserfilamenten — ausgenommen Matten aus Glaswolle — zollamtlich zu erfassen. Die betroffene Ware wird derzeit in die KN-Codes 7019 11 00, ex 7019 12 00, 7019 14 00 und 7019 15 00 (TARIC-Codes 7019 12 00 22, 7019 12 00 25, 7019 12 00 26 und 7019 12 00 39) eingereiht. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber angegeben, unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung. Die betroffene Ware hat ihren Ursprung in Bahrain, Ägypten und Thailand.

- (2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).



DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/895 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 2025

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/941 über die zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellten harmonisierten Normen für Gehörschützer, persönliche Absturzschutzausrüstung, Bergsteigerausrüstung, Knieschutz, Schutzkleidung zum Schutz gegen Zeckenbisse und für elektrisch isolierende Helme

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ wird bei persönlichen Schutzausrüstungen, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, eine Konformität mit den grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs II der genannten Verordnung vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 7924 der Kommission⁽³⁾ beauftragte die Kommission das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec), harmonisierte Normen zu überarbeiten und die Arbeiten an Entwürfen für Normen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 abzuschließen, um sicherzustellen, dass diese weiterhin den allgemein anerkannten Stand der Technik widerspiegeln, damit die grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs II der genannten Verordnung erfüllt sind.
- (3) Der Durchführungsbeschluss C(2020) 7924 wurde durch den Durchführungsbeschluss C(2024) 2750 der Kommission⁽⁴⁾ geändert, um den Auftrag um bestimmte Normen zu erweitern bzw. bestimmte andere Normen zu streichen, um dem neuesten technischen und wissenschaftlichen Fortschritt sowie den jüngsten Entwicklungen bei den Normungsaktivitäten auf internationaler und europäischer Ebene gerecht zu werden, und die Frist für die Normungstätigkeiten bei bestimmten Normen und Normenentwürfen zu verlängern, da die Arbeiten an einigen von ihnen nicht innerhalb der im Durchführungsbeschluss C(2020) 7924 festgelegten Fristen abgeschlossen werden konnten.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (AbI. L 81 vom 31.3.2016, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/425/oj>).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss C(2020) 7924 der Kommission vom 19. November 2020 über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung in Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss C(2024) 2750 der Kommission vom 29. April 2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2020) 7924 über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung in Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates.

- (4) Auf der Grundlage gemäß dem Durchführungsbeschluss C(2020) 7924 erteilten Normungsauftrags erstellte das CEN die folgenden neuen harmonisierten Normen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425: EN 14404-2:2024 über die Anforderungen an tragbare Knieschützer (Typ 1), EN 14404-3:2024 über die Anforderungen an die individuelle Kombination von Kniepolstern und Kleidungsstücken (Typ 2), EN 14404-4:2024 über die Anforderungen für die Kombination von interoperablen Kniepolstern und Kleidungsstücken (Typ 2), EN 14404-6:2024 Anforderungen an Knieschutz-Systeme (Typ 4) und EN 17487:2024 Schutzkleidung — Mit Permethrin behandelte Schutzkleidungsstücke zum Schutz gegen Zeckenbisse.
- (5) Auf der Grundlage des gemäß dem Durchführungsbeschluss C(2020) 7924 erteilten Auftrags überarbeitete das CEN die folgenden harmonisierten Normen, deren Fundstellen mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/941 der Kommission ⁽⁹⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind: EN 352-2:2020 über Gehörschutzstöpsel, EN 353-2:2002 über mitlaufende Auffanggeräte einschließlich beweglicher Führung, EN 958:2017 über Fangstoßdämpfer für die Verwendung auf Klettersteigen (Via Ferrata) und EN 17109:2020 über Einzelsicherungssysteme für Seilgärten.
- (6) Daraufhin verabschiedete das CEN die folgenden Normen und deren Änderungen: EN 352-2:2020+A1:2024, EN 353-2:2024, EN 958:2024 und EN 17109:2020+A1:2024.
- (7) Die Kommission hat gemeinsam mit dem CEN geprüft, ob die Normen EN 352-2:2020+A1:2024, EN 353-2:2024, EN 958:2024, EN 14404-2:2024, EN 14404-3:2024, EN 14404-4:2024, EN 14404-6:2024, EN 17109:2020+A1:2024 und EN 17487:2024 dem im Durchführungsbeschluss C(2020) 7924 festgelegten Auftrag entsprechen.
- (8) Die folgenden harmonisierten Normen und deren Änderungen entsprechen den in der Verordnung (EU) 2016/425 festgelegten grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen, die sie abdecken sollen: EN 353-2:2024, EN 958:2024, EN 14404-2:2024, EN 14404-4:2024, EN 14404-6:2024, EN 17109:2020+A1:2024 und EN 17487:2024. Daher ist es angezeigt, die Fundstellen dieser harmonisierten Normen und der einschlägigen Änderungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.
- (9) Nach Prüfung der harmonisierten Norm EN 352-2:2020+A1:2024 kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Norm nicht vorschreibt, dass Gehörschutzstöpsel mit einer Kennzeichnung versehen sein müssen, die den Grad der Dämpfung des Schallpegels durch die Gehörschutzstöpsel angibt, sodass die grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderung des Anhangs II Nummer 3.5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/425 nicht erfüllt ist. In Bezug auf die harmonisierte Norm EN 14404-3:2024 kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Einhaltung des Abschnitts 5.5.1.3 der harmonisierten Norm, in dem Anforderungen an die Maße des Schutzbereiches bei Kniepolstern festgelegt sind, auch erforderlich ist, um eine Konformitätsvermutung mit der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderung des Anhangs II Nummer 1.3.1 der Verordnung (EU) 2016/425, mit der die Anpassung des Produkts an die Gestalt des Nutzers sichergestellt werden soll, zu begründen. Diese Vorschrift ist in Anhang ZA der Norm nicht aufgeführt. Diese harmonisierten Normen sollten daher mit einer Einschränkung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.
- (10) Schließlich nahm das Cenelec eine Berichtigung der harmonisierten Norm EN 50365:2023 über elektrisch isolierende Helme vor; die Fundstelle dieser Norm ist mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/941 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden. Dies resultierte in der harmonisierten Norm EN 50365:2023, berichtigt durch EN 50365:2023/AC:2024-09. Die Berichtigung EN 50365:2023/AC:2024-09 ist für die korrekte Anwendung der EN 50365:2023 als harmonisierte Norm unerlässlich. Es ist daher angezeigt, die Fundstelle der Norm EN 50365:2023, berichtigt durch EN 50365:2023/AC:2024-09, im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.
- (11) In Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/941 sind die Fundstellen der harmonisierten Normen aufgeführt, bei denen die Vermutung der Konformität mit der Verordnung (EU) 2016/425 gilt. Damit alle Fundstellen harmonisierter Normen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 im selben Rechtsakt aufgeführt werden, sollten die Fundstellen dieser Normen und der einschlägigen Änderungen in den genannten Anhang aufgenommen werden.

⁽⁹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/941 der Kommission vom 2. Mai 2023 über die zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellten harmonisierten Normen für persönliche Schutzausrüstungen (ABl. L 125 vom 11.5.2023, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/941/oj).

- (12) Es ist erforderlich, die Fundstellen der harmonisierten Normen EN 352-2:2020, EN 353-2:2002, EN 958:2017, EN 17109:2020 und EN 50365:2023 aus dem *Amtsblatt der Europäischen Union* zu streichen, da diese Normen überarbeitet worden sind. Diese Fundstellen sollten daher aus Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/941 gestrichen werden.
- (13) Folglich sollte der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/941 entsprechend geändert werden.
- (14) Um den Herstellern ausreichend Zeit zu geben, sich auf die Anwendung der überarbeiteten Normen vorzubereiten, ist es notwendig, die Streichung der Fundstellen der harmonisierten Normen EN 352-2:2020, EN 353-2:2002, EN 958:2017 und EN 17109:2020 zurückzustellen.
- (15) Die Einhaltung einer harmonisierten Norm begründet die Konformitätsvermutung in Bezug auf die entsprechenden grundlegenden Anforderungen, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung der Fundstelle dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Dieser Beschluss sollte daher am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/941 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Nummer 1 des Anhangs gilt ab dem 16. November 2026.

Brüssel, den 14. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/941 wird wie folgt geändert:

1. die Tabellenzeilen 21, 31, 67 und 175 werden gestrichen;
2. die folgenden Tabellenzeilen werden in fortlaufender Folge eingefügt:

„21a.	EN 352-2:2020+A1:2024 Gehörschützer — Allgemeine Anforderungen — Teil 2: Gehörschutzstöpsel Hinweis: Diese Norm schreibt keine Kennzeichnung vor, die den Grad der Dämpfung des Schallpegels auf dem Produkt angibt. Die Einhaltung dieser Norm begründet daher keine Konformitätsvermutung mit Anhang II Nummer 3.5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/425.“
„31a.	EN 353-2:2024 Persönliche Absturzschutzausrüstung — Teil 2: Mitlaufende Auffanggeräte einschließlich beweglicher Führung“
„67a.	EN 958:2024 Bergsteigerausrüstung — Fangstoßdämpfer für die Verwendung auf Klettersteigen (Via Ferrata) — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“
„147a.	EN 14404-2:2024 Persönliche Schutzausrüstung — Knieschutz für Arbeiten in kniender Haltung — Teil 2: Anforderungen an tragbare Knieschützer (Typ 1)“
„147b.	EN 14404-3:2024 Persönliche Schutzausrüstung — Knieschutz für Arbeiten in kniender Haltung — Teil 3: Anforderungen an die individuelle Kombination von Kniepolstern und Kleidungsstücken (Typ 2) Hinweis: Zusätzlich zu den Abschnitten 5.5.1.1, 5.5.1.2, 5.5.5.1 und 5.5.5.2 ist die Einhaltung des Abschnitts 5.5.1.3 ebenfalls erforderlich, um eine Konformitätsvermutung mit der grundlegenden Anforderung des Anhangs II Nummer 1.3.1 der Verordnung (EU) 2016/425 zu begründen.“
„147c.	EN 14404-4:2024 Persönliche Schutzausrüstung — Knieschutz für Arbeiten in kniender Haltung — Teil 4: Anforderungen für die Kombination von interoperablen Kniepolstern und Kleidungsstücken (Typ 2)“
„147d.	EN 14404-6:2024 Persönliche Schutzausrüstung — Knieschutz für Arbeiten in kniender Haltung — Teil 6: Anforderungen an Knieschutz-Systeme (Typ 4)“
„175a.	EN 17109:2020+A1:2024 Bergsteigerausrüstung — Einzelsicherungssysteme für Seilgärten — Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren“
„177a.	EN 17487:2024 Schutzbekleidung — Mit Permethrin behandelte Schutzkleidungsstücke zum Schutz gegen Zeckenbisse“

3. die Tabellenzeile 189.I erhält folgende Fassung:

„189.I.	EN 50365:2023 Arbeiten unter Spannung — Elektrisch isolierende Helme für Arbeiten an Nieder- und Mittelspannungsanlagen EN 50365:2023/AC:2024-09“
---------	---



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/897 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 2025

**zur Genehmigung der Aufnahme von Häfen in die Liste gemäß Kapitel II der
Durchführungsverordnung (EU) 2024/1474**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 enthält Vorschriften und Maßnahmen zur erlaubten Toleranzspanne bei den im Fischereilogbuch eingetragenen Schätzungen der an Bord von Fischereifahrzeugen behaltene Mengen in Kilogramm.
- (2) Um den Schwierigkeiten bei der korrekten Schätzung der Fangmengen der einzelnen Arten an Bord Rechnung zu tragen, enthält Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 in der durch die Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ geänderten Fassung eine Ausnahme von der bestehenden Toleranzspanne für unsortiert angelandete Fänge aus der Fischerei auf kleine pelagische Arten, der industriemäßigen Fischerei und der Fischerei mit Ringwadenfängern auf tropischen Thunfisch. Dieselbe Ausnahme gilt gemäß Artikel 21 Absatz 3 der genannten Verordnung für die in der Umladeerklärung eingetragenen Schätzungen.
- (3) Eine solche Ausnahme kann nur gewährt werden, wenn die in diesen Fischereien gefangenen Arten in gelisteten Häfen angelandet oder umgeladen werden und vorbehaltlich zusätzlicher Bedingungen für Kapitane von Fischereifahrzeugen der Union, Küstenmitgliedstaaten und Flaggenmitgliedstaaten gemäß Kapitel IV der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1474 der Kommission ⁽³⁾.
- (4) Für die Aufnahme in die Liste müssen die Häfen die Bedingungen gemäß Kapitel II der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1474 erfüllen, und von der Kommission nach dem Verfahren des Kapitels III der genannten Verordnung genehmigt werden.
- (5) Dänemark hat bei der Kommission beantragt, sechs Häfen in seinem Hoheitsgebiet, nämlich die Häfen Skagen, Thyborøn, Hirtshals, Grenå, Hvide Sande und Hanstholm, in die Liste der von der Kommission gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1474 genehmigten Häfen aufzunehmen.
- (6) Lettland hat bei der Kommission beantragt, einen Hafen in seinem Hoheitsgebiet, nämlich den Hafen von Ventspils, in die Liste der von der Kommission gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1474 genehmigten Häfen aufzunehmen.
- (7) Auf der Grundlage der von Dänemark und Lettland in ihren Anträgen vorgelegten Informationen und Nachweise stellte die Kommission nach einer Bewertung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1474 fest, dass die Bedingungen gemäß Kapitel II der genannten Verordnung für jeden der zur Aufnahme in die Liste vorgeschlagenen Häfen erfüllt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006 und (EG) Nr. 1005/2008 des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2016/1139, (EU) 2017/2403 und (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereikontrolle (ABl. L, 2023/2842, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2842/oj>).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1474 der Kommission vom 24. Mai 2024 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates hinsichtlich einer abweichenden Toleranzspanne bei der Schätzung unsortiert angelandeter Fänge und umgeladener Fänge aus der Fischerei auf kleine pelagische Arten, der industriemäßigen Fischerei und der Fischerei mit Ringwadenfängern auf tropischen Thunfisch (ABl. L, 2024/1474, 27.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1474/oj).

- (8) Den von Dänemark übermittelten Informationen zufolge erfüllen die Häfen Skagen, Thyborøn, Hirtshals, Grenå, Hvide Sande und Hanstholm die Bedingungen der Artikel 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1474 für die Auflistung der Häfen in der Union. Die Häfen verfügen über Verfahren, die ein genaues Wiegen aller Fänge gewährleisten. Insbesondere sind diese Häfen mit elektronischen Fernüberwachungssystemen mit CCTV-Kameras, Wiegebrücken und Hopperwaagen, teilautomatisierten Probenahmeabscheidern, die direkt mit den Wasserabscheidern verbunden sind, und Waagen unabhängiger Dritter ausgestattet, die die Mindestanforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1474 erfüllen. Darüber hinaus werden die Anforderungen an das genaue Wiegen durch die von der Kommission genehmigten Stichproben- und Kontrollpläne für die Häfen Skagen, Thyborøn, Hirtshals, Grenå, Hvide Sande und Hanstholm untermauert, die Dänemark mit der nationalen Verordnung Nr. 1765 vom 3. September 2021 umgesetzt hat.
- (9) Den von Lettland übermittelten Informationen zufolge erfüllt der Hafen von Ventspils die Bedingungen der Artikel 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1474 für die Auflistung der Häfen in der Union. Der Hafen verfügt über Verfahren, die ein genaues Wiegen aller Fänge gewährleisten. Insbesondere ist dieser Hafen mit einem elektronischen Fernüberwachungssystem mit CCTV-Kameras, Palettenwaagen sowie einem teilautomatisierten Probenahmeabscheider ausgestattet, der direkt mit dem Wasserabscheider verbunden ist, und verfügt über natürliche oder juristische Personen, die von den zuständigen Behörden des Küstenmitgliedstaats zugelassen sind und die die Genauigkeit des Wiegens bei jeder Anlandung und Umladung vollständig überwachen. Darüber hinaus werden die Anforderungen an das genaue Wiegen durch den von der Kommission genehmigten Stichprobenplan untermauert, der von Lettland mit der nationalen Verordnung Nr. 94 umgesetzt wurde.
- (10) Auf der Grundlage der übermittelten Informationen sollten die von Dänemark und Lettland zur Aufnahme in die Liste vorgeschlagenen Häfen daher genehmigt und in die Liste der Häfen gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 aufgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Genehmigung von Häfen zur Aufnahme in die Liste

Die Kommission genehmigt die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Häfen, die den einschlägigen Bestimmungen des Kapitels II der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1474 entsprechen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Liste der genehmigten Häfen gemäß Kapitel II der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1474

Name des Hafens	Ort	Union/Drittland	Antragstellender Mitgliedstaat
Skagen (DNKSKA)	Dänemark	Union	Dänemark
Hirtshals (DNKHIR)	Dänemark	Union	Dänemark
Hanstholm (DNKHAN)	Dänemark	Union	Dänemark
Thyborøn (DNKTHY)	Dänemark	Union	Dänemark
Hvide Sande (DNKHVS)	Dänemark	Union	Dänemark
Grenå (DNKGRE)	Dänemark	Union	Dänemark
Ventspils (LVVEN)	Lettland	Union	Lettland



2025/909

16.5.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/909 DER KOMMISSION

vom 13. Mai 2025

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2207 betreffend bestimmte
Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Griechenland**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 3081)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Pockenseuche der Schafe und Ziegen ist eine ansteckende Viruserkrankung, die Ziegen und Schafe befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen bei Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und daraus hergestellter Erzeugnisse innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann.
- (2) Bei einem Ausbruch der Pockenseuche der Schafe und Ziegen bei Ziegen oder Schafen besteht ein ernstes Risiko der Ausbreitung dieser Seuche auf andere ziegen- oder schafhaltende Betriebe.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ⁽²⁾ ergänzt die Vorschriften für die Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ⁽³⁾ als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sind in den Artikeln 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Einrichtung einer Sperrzone bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, unter die auch die Pockenseuche der Schafe und Ziegen fällt, und bestimmte dort durchzuführende Maßnahmen vorgesehen. Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung muss diese Sperrzone eine Schutzzone, eine Überwachungszone und gegebenenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone umfassen.
- (4) Als Reaktion auf die im August 2024 gemeldeten Ausbrüche der Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Griechenland hat die Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2207 der Kommission ⁽⁴⁾ erlassen, der bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf diese Seuche in Griechenland enthält. Er sieht insbesondere vor, dass die von diesem Mitgliedstaat gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 abzugrenzenden Schutz- und Überwachungszone sowie weiteren Sperrzonen mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses aufgeführten Gebiete umfassen müssen.
- (5) Seit der jüngsten Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2207 unterrichtete Griechenland die Kommission über fünf neue zwischen 28. April und 5. Mai 2025 gemeldete Ausbrüche der Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Schaf- und Ziegenhaltungsbetrieben, und zwar im Regionalbezirk Chalkidiki.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2207 der Kommission vom 29. August 2024 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Griechenland (ABl. L, 2024/2207, 30.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2207/oj).

- (6) Daher sollten die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2207 als Schutz- und Überwachungszonen sowie als weitere Sperrzonen für Griechenland gelisteten Gebiete, einschließlich der Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen, angepasst werden, um eine weitere Ausbreitung dieser Seuche innerhalb Griechenlands oder in die übrige Union zu verhindern. Dementsprechend müssen die Liste der Sperrzonen und die Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses geändert werden.
- (7) Die Größe der Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen und die Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen stützen sich auf die Kriterien gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und auf die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Gemäß den Kriterien für die Festlegung der Größe der Schutz- und Überwachungszonen sowie der weiteren Sperrzonen und der Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen ist nicht nur der Seuchenzustand in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in den von dieser Seuche betroffenen Gebieten, sondern auch der allgemeine Seuchenzustand in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen im gesamten Hoheitsgebiet des betroffenen Mitgliedstaats sowie dem Risikoniveau hinsichtlich der weiteren Ausbreitung dieser Seuche Rechnung zu tragen. Bei der Festlegung der Dauer der Maßnahmen wurden zudem die internationalen Standards des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit ⁽³⁾ berücksichtigt. Angesichts der derzeitigen Seuchenzustand besteht ein hohes Risiko einer weiteren Ausbreitung der Seuche. Die Seuche wurde im Regionalbezirk Chalkidiki außerhalb der Grenzen der derzeit in Griechenland eingerichteten Sperrzonen bestätigt, was darauf hindeutet, dass die Seuche trotz der bereits gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ergriffenen Maßnahmen weiterhin zirkuliert.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2207

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2207 wird wie folgt geändert:

„Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.“

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. Mai 2025

Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission

⁽³⁾ <https://www.woah.org/en/what-we-do/standards/codes-and-manuals/terrestrial-code-online-access/>.

ANHANG

A. Um die bestätigten Ausbrüche herum eingerichtete Schutz- und Überwachungszonen

Regionale Gebietseinheit und ADIS-Bezugsnummer der Ausbrüche	Gemäß Artikel 2 in Griechenland als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
Regional unit of Phocis GR-CAPRIPOX-2025-00058 GR-CAPRIPOX-2025-00059 GR-CAPRIPOX-2025-00060 GR-CAPRIPOX-2025-00061	Protection zone: Those parts of the regional unit of Phocis contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 38.39722222, Long. 21.88472222 (2025/00058), Lat. 38.37944444, Long. 21.88916667 (2025/59), Lat. 38.39194444, Long. 21.88555556 (2025/60), Lat. 38.37861111, Long. 21.87972222 (2025/61)	19.5.2025
	Surveillance zone: Those parts of the regional unit of Phocis contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 38.39722222, Long. 21.88472222 (2025/00058), Lat. 38.37944444, Long. 21.88916667 (2025/59), Lat. 38.39194444, Long. 21.88555556 (2025/60), Lat. 38.37861111, Long. 21.87972222 (2025/61) excluding the areas contained in any protection zone	28.5.2025
	Surveillance zone: Those parts of the regional unit of Phocis contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 38.39722222, Long. 21.88472222 (2025/00058), Lat. 38.37944444, Long. 21.88916667 (2025/59), Lat. 38.39194444, Long. 21.88555556 (2025/60), Lat. 38.37861111, Long. 21.87972222 (2025/61)	20.5.2025-28.5.2025
Regional unit of Evros Municipality of Samothrace GR-CAPRIPOX-2025-00057	Protection zone: Those parts of the Municipality of Samothrace contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 40.478972, Long. 25.664547 (2025/57)	16.5.2025
	Surveillance zone: Those parts of the Municipality of Samothrace contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 40.478972, Long. 25.664547 (2025/57) excluding the areas contained in any protection zone	25.5.2025
	Surveillance zone: Those parts of the Municipality of Samothrace contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 40.478972, Long. 25.664547 (2025/57) excluding the areas contained in any protection zone	17.5.2025-25.5.2025

Regionale Gebietseinheit und ADIS-Bezugsnummer der Ausbrüche	Gemäß Artikel 2 in Griechenland als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
Regional unit of Aetolia-Acarnania GR-CAPRIPOX-2025-00045 GR-CAPRIPOX-2025-00053 GR-CAPRIPOX-2025-00055 GR-CAPRIPOX-2025-00056	Surveillance zone: Those parts of the regional units of Aetolia-Acarnania and Phocis contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 38.391486, Long. 21.854056 (2025/00045), Lat. 38.39565278, Long. 21.85270278 (2025/53), Lat. 38.40945556, Long. 21.85508889 (2025/55), Lat. 38.42558056, Long. 21.84985 (2025/56) excluding the areas contained in any protection zone	17.5.2025
	Surveillance zone: Those parts of the regional units of Aetolia-Acarnania and Phocis contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 38.391486, Long. 21.854056 (2025/00045), Lat. 38.39565278, Long. 21.85270278 (2025/53), Lat. 38.40945556, Long. 21.85508889 (2025/55) Lat. 38.42558056, Long. 21.84985 (2025/56)	9.5.2025-17.5.2025
Regional unit of Larisa GR-CAPRIPOX-2025-00054	Surveillance zone: Those parts of the regional unit of Larisa and Pieria contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 39.9135346, Long. 22.61496985 (2025/00054) excluding the areas contained in any protection zone	17.5.2025
	Surveillance zone: Those parts of the regional unit of Larisa and Pieria contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 39.9135346, Long. 22.61496985 (2025/00054)	9.5.2025-17.5.2025
Regional unit of Chalkidiki GR-CAPRIPOX-2025-00062 GR-CAPRIPOX-2025-00063 GR-CAPRIPOX-2025-00064 GR-CAPRIPOX-2025-00065 GR-CAPRIPOX-2025-00066	Protection zone: Those parts of the regional unit of Chalkidiki contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 40.124539, Long. 23.378264 (2025/00062) Lat. 40.130724, Long. 23.344954 (2025/00063), Lat. 40.1153, Long. 23.33861 (2025/00064), Lat. 40.121511, Long. 23.347854 (2025/00065), Lat. 40.125054, Long. 23.397489 (2025/00066)	25.5.2025
	Surveillance zone: The whole municipality of Kassandra excluding the areas contained in any protection zone	3.6.2025
	Surveillance zone: The whole municipality of Kassandra	26.5.2025-3.6.2025

B. Weitere Sperrzonen

Weitere Sperrzone	Regionale Gebietseinheit	Gebiete in den gemäß Artikel 2 in Griechenland eingerichteten weiteren Sperrzonen	Gültig bis
Weitere Sperrzone Nr. 1	Regional unit of Evros	The regional unit of Evros excluding the municipality of Samothrace	8.5.2025-6.6.2025
Weitere Sperrzone Nr. 2	Regional unit of Rhodopi	The regional unit of Rhodopi	8.5.2025-6.6.2025
Weitere Sperrzone Nr. 3	Regional unit of Kavala	The regional unit of Kavala including the municipality of Thasos	6.6.2025
	Regional unit of Drama	The municipality of Doxato	6.6.2025
	Regional unit of Xanthi	The regional unit of Xanthi	8.5.2025-6.6.2025
Weitere Sperrzone Nr. 4	Regional unit of Chalkidiki	The municipalities of Aristotelis, and Polygyros.	14.4.2025-3.7.2025
Weitere Sperrzone Nr. 4A	Regional unit of Chalkidiki	The whole municipality of Nea Propontida	3.6.2025
		The whole municipality of Kassandra and Nea Propontida	4.6.2025-3.7.2025
Weitere Sperrzone Nr. 8	Regional unit of Magnesia	The regional unit of Magnesia, excluding the Sporades islands	28.4.2025-27.5.2025
	Regional unit of Phthiotis	The municipality of Stylida	28.4.2025-27.5.2025
Weitere Sperrzone Nr. 9	Regional unit of Phocis	The municipality of Dorida excluding the areas included in any protection or surveillance zone	28.5.2025
		The municipality of Dorida	29.5.2025-27.6.2025
	Regional unit of Aetolia-Acarnania	The municipalities of Nafpaktia and Messolonghi, excluding the areas included in any protection or surveillance zone	17.5.2025
		The municipalities of Nafpaktia Messolonghi	18.5.2025-27.6.2025
Weitere Sperrzone Nr. 9A	Regional unit of Aetolia-Acarnania	The municipalities of Agrinio Thermo, Agrinio, Xiromero, Thermo	16.6.2025

Weitere Sperrzone	Regionale Gebietseinheit	Gebiete in den gemäß Artikel 2 in Griechenland eingerrichteten weiteren Sperrzonen	Gültig bis
Weitere Sperrzone Nr. 16	Municipality of Samothrace in the regional unit of Evros	Municipality of Samothrace, excluding the areas included in any protection or surveillance zone.	25.5.2025
		The municipality of Samothrace	26.5.2025-24.6.2025
Weitere Sperrzone Nr. 18	Regional unit of Thessaloniki	The municipalities of Volvi and Lagkadas.	14.4.2025-13.5.2025
Weitere Sperrzone Nr. 19	Regional unit of Larisa	The municipalities of Agia and Tempi excluding the areas included in any protection or surveillance zone	17.5.2025
	Regional unit of Larisa	The municipalities of Agia and Tempi	18.5.2025-16.6.2025
	Regional unit of Pieria	The municipality of Dion-Olympos excluding the areas included in any protection or surveillance zone	17.5.2025
	Regional unit of Pieria	The municipality of Dion-Olympos	18.5.2025-16.6.2025



2025/916

16.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/916 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 2025

**über eine Kürzung des Italien 2025 zur Verfügung stehenden Fischereiaufwands wegen
Überfischung im vorangegangenen Jahr**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 106 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Fischereiaufwand für die Jahre 2024 und 2025 wurde mit den Verordnungen (EU) 2024/259 ⁽²⁾ bzw. (EU) 2025/219 ⁽³⁾ des Rates festgelegt.
- (2) Artikel 106 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 sieht vor, dass die Kommission, wenn sie feststellt, dass ein Mitgliedstaat den ihm zugeteilten Fischereiaufwand überschritten hat, den diesem Mitgliedstaat zugeteilten künftigen Fischereiaufwand kürzt.
- (3) Nach Artikel 106 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erfolgen diese Kürzungen im folgenden Jahr oder in den folgenden Jahren unter Anwendung eines dort genannten Multiplikationsfaktors.
- (4) Italien hat den für 2024 zugewiesenen höchstzulässigen Fischereiaufwand für Grundschieppnetzfahrzeuge der Länge T-10, die Europäischen Seehecht in den geografischen Untergebieten 12, 13, 14, 15 und 16 (EFF4/MED4_OTB2) der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) befischen, überschritten.
- (5) Daher sollte der Italien für das Jahr 2025 zugeteilte Fischereiaufwand wegen der Überschreitung des Fischereiaufwands in den betreffenden Fanggebieten und Fischereien entsprechend gekürzt werden.
- (6) Weitere Aktualisierungen oder Korrekturen können vorgenommen werden, wenn für das laufende oder für vorangegangene Fischwirtschaftsjahre Fehler, Auslassungen oder falsche Angaben in den gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gemeldeten Fischereiaufwandsdaten festgestellt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Fischereiaufwand, der in der Verordnung (EU) 2025/219 für 2025 festgelegt ist, wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung gekürzt.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2024/259 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2024 (ABl. L, 2024/259, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/259/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2025/219 des Rates vom 30. Januar 2025 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2025 (ABl. L, 2025/219, 4.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/219/oj>).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Kürzung des Fischereiaufwands für 2025 für den überfischten Bestand

Mitglied- staat	Code der Fischereiaufwands- gruppe	Bestandsgruppe	Schiffslä- nge	Schiffstyp	Ursprünglich für 2024 zugeteilter Fischereiauf- wand (in Fangtagen)	Angepasster Fischereiauf- wand 2024 ⁽¹⁾ (in Fangtagen)	Tatsächlicher Fischereiauf- wand 2024 (in Fangtagen)	Tatsächlicher Aufwand 2024 (in %)	Überfischung in Bezug auf den angepassten Fischereiauf- wand 2024 (in Fangtagen)	Multiplikati- onsfaktor ⁽²⁾	Vorzunehmende Kürzung bei der Zuteilung des Fischereiauf- wands 2025 (in Fangtagen)
ITA	EFF4/MED4_OTB2	Seehecht in den geografischen Untergebieten 12, 13, 14, 15 und 16 der GFCM	T-10	Grundschlepp- netzfisher	188	188	206	109,57 %	18	1,0	18

⁽¹⁾ Einem Mitgliedstaat aufgrund der betreffenden Verordnungen über die Fangmöglichkeiten zur Verfügung stehender Aufwand unter Berücksichtigung der möglichen Übertragung von Fangmöglichkeiten, des Tauschs von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>) sowie der Kürzung der Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 106 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 106 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.



2025/938

16.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/938 DES RATES
vom 13. Mai 2025
zur Ernennung eines Mitglieds des Rechnungshofs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 286 Absatz 2,
auf Vorschlag Rumäniens,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Amtszeit von Herrn Viorel ȘTEFAN läuft am 30. Juni 2025 ab.
- (2) Daher sollte ein Mitglied des Rechnungshofs ernannt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Lucian ROMAȘCANU wird für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2031 zum Mitglied des Rechnungshofs ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 1. April 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).



2025/948

16.5.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/948 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 2025

betreffend bestimmte vorläufige Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Bulgarien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 3155)

(Nur der bulgarische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Pockenseuche der Schafe und Ziegen ist eine ansteckende Viruserkrankung, die Ziegen und Schafe befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffenen Tierpopulationen sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen bei Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und daraus hergestellter Erzeugnisse innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann.
- (2) Bei einem Ausbruch der Pockenseuche der Schafe und Ziegen bei Ziegen und Schafen besteht ein ernst zu nehmendes Risiko der Ausbreitung dieser Seuche auf andere Ziegen- und Schafhaltungsbetriebe.
- (3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ⁽²⁾ wurden die Vorschriften für die Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ergänzt, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ⁽³⁾ als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sind in den Artikeln 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Einrichtung einer Sperrzone bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, unter die auch die Pockenseuche der Schafe und Ziegen fällt, und bestimmte dort anzuwendende Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus ist in Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung vorgesehen, dass die Sperrzone eine Schutzzone, eine Überwachungszone und erforderlichenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone umfasst.
- (4) Bulgarien hat die Kommission über die derzeitige Seuchenlage in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in seinem Hoheitsgebiet nach einem am 7. Mai 2025 bestätigten Ausbruch dieser Seuche bei Ziegen und Schafen in der Oblast Chaskovo unterrichtet. Als Reaktion auf diesen Ausbruch hat Bulgarien gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eine Sperrzone, die Schutz- und Überwachungszone umfasst, eingerichtet, in denen die in der genannten Delegierten Verordnung festgelegten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angewandt werden, um eine weitere Ausbreitung dieser Seuche zu verhindern.
- (5) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, müssen die Lage und die Dauer dieser Sperrzone in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen rasch auf Unionsebene ausgewiesen werden.

⁽¹⁾ ABL L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABL L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABL L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

- (6) Die Größe der Schutz- und Überwachungszonen und die Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen basieren auf den Kriterien gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, einschließlich der Seuchelage in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in den von dieser Seuche betroffenen Gebieten und der allgemeinen Seuchelage in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in dem von der genannten Seuche betroffenen Mitgliedstaat sowie des Risikoniveaus hinsichtlich der weiteren Ausbreitung der Seuche, und entsprechen den Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Bei der Festlegung der Dauer der Maßnahmen werden zudem die internationalen Standards des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) ⁽⁴⁾ berücksichtigt.
- (7) Die als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesenen Gebiete in Bulgarien sollten daher im Anhang dieses Beschlusses entsprechend aufgeführt und die Dauer dieser Regionalisierung sollte festgelegt werden. Bei der Dauer dieser Regionalisierung werden die Mindestzeiträume für die in den Schutz- und Überwachungszonen anzuwendenden Maßnahmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 berücksichtigt.
- (8) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchelage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der Pockenseuche der Schafe und Ziegen und der Notwendigkeit, die Ausbreitung der Seuche von dem betroffenen Betrieb in Bulgarien auf andere Teile dieses Mitgliedstaats oder auf andere Mitgliedstaaten zu verhindern, sollten die in diesem Durchführungsbeschluss festgelegten Maßnahmen so bald wie möglich wirksam werden.
- (9) Bis die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vorliegt, sollten daher unverzüglich die Schutz- und Überwachungszonen in Bulgarien eingerichtet und im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt werden, und die Dauer dieser Zonenabgrenzung sollte festgelegt werden.
- (10) Dieser Beschluss ist auf der nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel zu überprüfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Bulgarien stellt sicher, dass

- a) gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und unter den in dem genannten Artikel festgelegten Bedingungen von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaates unverzüglich eine Sperrzone eingerichtet wird, die eine Schutz- und eine Überwachungszone umfasst;
- b) die Schutz- und Überwachungszonen gemäß Buchstabe a mindestens die im Anhang aufgeführten Gebiete umfassen;
- c) die Maßnahmen, die in den Schutz- und Überwachungszonen anzuwenden sind, mindestens bis zu den im Anhang aufgeführten Zeitpunkten angewandt werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt bis zum 7. Juni 2025.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien gerichtet.

Brüssel, den 15. Mai 2025

Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission

⁽⁴⁾ <https://www.woah.org/en/what-we-do/standards/codes-and-manuals/terrestrial-code-online-access/>.

ANHANG

Um den bestätigten Ausbruch herum eingerichtete Schutz- und Überwachungszonen

Region und ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 in Bulgarien als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
Oblast Chaskowo BG-CAPRIPOX-2025-00004	Schutzzone: Those parts of the region of Haskovo, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 41.7231, Long. 26.3188 (2024/1).	29.5.2025
	Überwachungszone: Those parts of the region of Haskovo, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 41.7231, Long. 26.3188 (2024/1), excluding the areas contained in the protection zone.	7.6.2025
	Überwachungszone: Those parts of the region of Haskovo, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 41.7231, Long. 26.3188 (2024/1).	30.5.2025-7.6.2025